

2. Kautions für die Entschädigungssumme.

Caution pour l'indemnité.

27. Beschluß vom 11. Jänner 1878 in Sachen
der Nationalbahn gegen die Nordostbahn.

A. Die eidgenössische Schatzungskommission für die Nationalbahn auf Zürchergebiet erkannte durch Entscheid vom 25. April 1877 u. A. in Dispositiv IV Folgendes: Habe die Direktion der Nationalbahn zum Zwecke der Gleichstellung der bereits früher geleisteten Kautions von 250,000 Fr. mit der erstinstanzlich ausgemittelten Entschädigung einen weiteren Betrag von 97,169 Fr. 05 Cts. bei der Bank in Winterthur zu Gunsten der Abtreterin in baar oder annehmbaren Werthpapieren zu deponiren und spätestens bis Ablauf der Frist für den Rekurs ans Bundesgericht der Schatzungskommission dafür Bescheinigung beizubringen.

B. Ueber den Entscheid der Schatzungskommission führten beide Theile Beschwerde beim Bundesgerichte und zwar beschwerte sich die Nationalbahn in ihrem Rekurs auch über Dispositiv IV, indem sie behauptete, daß die beim Beginne des Prozesses zum Zwecke der Inangriffnahme der Arbeiten geleistete Kautions von 250,000 Fr. genüge und das Bundesgesetz keine Anhaltspunkte dafür gebe, wonach der expropriirende Theil nach einmal geleisteter Kautions zu Nachbesserungen derselben während der Dauer des Expropriationsprozesses angehalten werden könne.

C. Die Nordostbahn erwiederte hierauf: Nach §. 46 des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatrechten habe die Schatzungskommission die Kautionssumme zu bestimmen, ohne daß hierüber eine Beschwerdeführung zulässig sei. Sie verlange daher, daß der Nationalbahn aufgegeben werde, die Kautions von 97,169 Fr. innert kurzer Frist zu bestellen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle Anerkennung der von der Nordostbahn in ihrem Rekurs gestellten Begehren angenommen würde.

D. Mit Eingabe vom 22. Dezember vor. Jz. erneuerte die Nordostbahn das letztere Begehren in dem Sinne, daß die Nationalbahn zur sofortigen Kautionsstellung angehalten werde un-

ter Androhung der Rekursverwerfung für dieselbe und der Rechtsgestattung für die Nordostbahn, die Sicherstellung für den bezeichneten Betrag von 97,169 Fr. auf dem Wege der Exekution herbeizuführen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Recht zum Rekurs gegen einen Entscheid der Schatzungskommission steht mit der in Art. 46 leg. cit. dem Bauunternehmer, welcher sofort nach geschehener Schätzung Abtretung der Rechte verlangt, obliegenden Verpflichtung zur Kautionsleistung in gar keinem Zusammenhange. Dasselbe ist vielmehr einzig von der Innehaltung der in §. 35 ibidem angesetzten Frist abhängig und es kann daher davon überall keine Rede sein, der Nationalbahngesellschaft für den Fall der Nichtleistung der ihr von der Schatzungskommission auferlegten Kautions die Verwirkung ihres Rekurses anzudrohen.

2. Vielmehr ist klar, daß, da die Kautionsleistung nur die sofortige Inangriffnahme des Enteignungsobjectes ermöglichen soll, die Androhung in der Regel nur dahin gehen kann, daß so lange die Kautions nicht geleistet werde, die Arbeiten auf den betreffenden Grundstücken nicht begonnen werden dürfen. Im vorliegenden Falle gestaltet sich die Sache allerdings deshalb etwas anders, weil die Nordostbahn schon früher gegen eine Kautions von 250,000 Fr. die Inangriffnahme der Arbeiten gestattet hat. Welche Folgen nun aber dieser Umstand habe, ob derselbe insbesondere die Auflage einer weiteren Kautions ausschliesse, darüber hat nicht das Bundesgericht, sondern gemäß Art. 46 lemma 2 ibidem der Bundesrath zu entscheiden, welchem auch die Exekution der Entscheide der Schatzungskommissionen zukommt.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Das Fact. C und D enthaltene Begehren der Nordostbahngesellschaft ist abgewiesen und wird derselben überlassen, sich an den Bundesrath zu wenden.